OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607574/2/EW

Datum:
Linz, 6. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 10.06.2025, GZ: BHPE/925110005460/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung vom 20.05.2025, GZ: BHPE/925110005460/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 1 Tag 12 Stunden) über den Beschwerdeführer (kurz: Bf), da ihm Nachstehendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 13.05.2025, 15:15 Uhr
Ort: B__, Unbekannt, Die Anhaltung konnte bei der Bushaltestelle C__ durchgeführt werden, von B__ kommend in Fahrtrichtung D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Nicht eingetragene Reifen-Dimension auf der 1. Achse vorne 245/35ZR19 (93Y) Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch -- gegeben.

2. Datum/Zeit: 13.05.2025, 15:15 Uhr
Ort: B__, Unbekannt, Die Anhaltung konnte bei der Bushaltestelle C__ durchgeführt werden, von B__ kommend in Fahrtrichtung D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Nicht eingetragene Reifen-Dimension auf der 2. Achse hinten 275/30ZR19 (96Y) Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch -- gegeben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

2. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023"

I.2. Gegen die Strafverfügung erhob der Bf fristgerecht Einspruch mit Schreiben vom 02.06.2025. Begründend führte er zusammengefasst aus, dass er sich in einer sehr schwierigen finanziellen Notlage befinde. Außerdem liege kein Vorsatz bzw. keine Gefährdung vor, weil es ihm nicht bekannt gewesen sei, dass die montierten Reifen des gebraucht gekauften Fahrzeuges von den zulässigen Bestimmungen abweichen. Das Fahrzeug sei gebraucht übernommen worden, und er sei davon ausgegangen, dass alle Teile vorschriftsmäßig sind. Er werde die Reifen zeitnah austauschen. Es würden keine Vorstrafen vorliegen und er habe bei der Kontrolle vollständig kooperiert, was zu einer Herabsetzung der Strafe führen sollte. Der Bf beantragt daher den gänzlichen Erlass der Strafe gemäß § 45 Abs 1 VStG, hilfsweise die Herabsetzung der Geldstrafe auf einen symbolischen Betrag, das Absehen von einer Ersatzfreiheitsstrafe und alternativ die Einräumung der Möglichkeit einer Ratenzahlung.

I.3. Dieses Schreiben des Bf wertete die belangte Behörde als Einspruch, welcher sich bloß gegen die Strafhöhe richtet und reduzierte mit Straferkenntnis vom 10.06.2025, GZ: BHPE/925110005460/25, die beiden Verwaltungsstrafen auf je 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 18 Stunden). Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich der fristgerecht eingebrachte Einspruch der Bf lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe(n) richte, weshalb die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung(en) rechtskräftig geworden und die belangte Behörde nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt sei. Aufgrund der bisherigen Unbescholtenheit des Bf und seinem reumütigen Geständnis sei die Strafe zu mildern gewesen.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er im Wesentlichen seine im Einspruch angeführten Argumente wiederholt und die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses, hilfsweise die Herabsetzung der Strafe auf den gesetzlichen Mindestrahmen oder eine Verwarnung beantragt.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 23.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135

Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender maßgeblicher Sachverhalt steht fest:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Zum Wortlaut des Tatvorwurfs wird auf Pkt. I.1. verwiesen.

II.3. Der Bf lenkte am 13.05.2024, 15:15 Uhr das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) in B__, Unbekannt. Die Anhaltung konnte bei der Bushaltestelle C__ durchgeführt werden, von B__ kommend in Fahrtrichtung D__, wobei eine Verkehrskontrolle durchgeführt und vom anzeigenden Polizeibeamten festgestellt wurde, dass eine nicht typisierte Reifen-Dimension auf der 1. Achse vorne 245/35ZR19 (93Y) und eine nicht typisierte Reifen-Dimension auf der 2. Achse hinten 275/30ZR19 (96Y) montiert war.

II.4. Die Strafverfügung vom 20.05.2025 beeinspruchte die Bf mit Schreiben vom 02.06.2025, welches den in Punkt I.2. dargestellten Inhalt aufwies. Jedoch wertete die belangte Behörde den Einspruch nicht als vollen Einspruch, sondern bloß als Einspruch gegen die Strafhöhe, woraufhin die verhängten Strafen mit Straferkenntnis vom 10.06.2025 auf je 180 € (Ersatzfreiheitsstrafe je 18 Stunden) herabgesetzt wurden und die belangte Behörde die in der Strafverfügung angelasteten Übertretungen als rechtskräftig ansah.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige, der Strafverfügung, dem Einspruch und dem angefochtenen Straferkenntnis.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Wertung des Einspruchs der Bf durch die belangte Behörde als Einspruch, welcher sich nur gegen das Ausmaß der verhängten Strafe richtet:

IV.1.1. Gemäß § 49 Abs 2 dritter Satz VStG hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. Die Strafverfügung bleibt sodann weiterhin in Kraft, wobei der unangefochten gebliebene Schuldspruch in Rechtskraft erwächst. Die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder die Kosten – neu entscheiden (vgl. VwGH 25.04.2002, 2000/15/0084).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde angenommen, der vom Bf erhobene Einspruch vom 02.06.2025 richte sich bloß gegen die Strafhöhe, weshalb die Strafverfügung vom 20.05.2025 hinsichtlich der angelasteten Übertretung(en) als rechtskräftig angesehen wurde.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt es für die Beurteilung der Frage, ob im gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, auf den Inhalt dieses Einspruches in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl. VwGH 24.10.2002, 99/15/0172; 22.04.1999, 99/07/0010).

Wenn eine Partei in einer gegen eine Strafverfügung gerichteten Eingabe nicht ausdrücklich nur das Ausmaß der auferlegten Strafe in Beschwerde zieht, sondern unter Hinweis auf konkrete Tatsachen ein Verschulden in Abrede stellt, so hat sie einen Einspruch gegen die Strafverfügung vorgebracht (vgl. VwGH 23.03.1979, 1103/78). Demnach ist bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs der Umstand maßgebend, ob "ausdrücklich nur" das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, wobei die Behörde im Zweifel davon auszugehen hat, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175; 23.03.2016, Ra 2015/02/0247).

Wie sich aus dem Inhalt des Anbringens ergibt, hat der Bf mit Schreiben vom 02.06.2025 tatsächlich vollen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben. Zwar bringt der Bf unter Punkt 1. seiner Begründung vor, dass er sich in einer sehr schwierigen finanziellen Situation befinde, führt sodann aber unter Punkt 2. aus, warum kein Vorsatz und keine Gefährdung vorliege. Darüber hinaus schreibt der Bf, er erhebe „Einspruch gegen die Strafverfügung vom 20.05.2025“, ohne dabei eine Einschränkung auf die Strafhöhe vorzunehmen, und beantragte die gänzliche Erlassung der Strafe gemäß § 45 Abs 1 VStG. Damit brachte der Bf eindeutig zum

Ausdruck, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung – und nicht lediglich gegen den Ausspruch über die Strafhöhe – richtet. Nachdem es – laut oben dargestellter Judikatur – auf den Inhalt des Einspruches in seiner Gesamtheit ankommt, ändert am vollen Einspruch des Bf auch der Umstand nichts, dass die Bf abschließend um Ausspruch einer Ermahnung bzw. Ausspruch einer geringeren Strafe ansucht und vorbringt, es wären strafmildernde Umstände zu berücksichtigen gewesen. Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall jedenfalls nicht ausdrücklich nur das Ausmaß der Strafe bekämpft wurde, sondern eindeutig ein vollumfänglicher Einspruch erhoben wurde.

IV.1.2. Laut § 49 Abs 2 VStG hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, nur dann, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, bloß über diese zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft und es setzt die Behörde an deren Stelle das auf Grund des Einspruchs ergehende Straferkenntnis. Auch im gegenständlichen Fall trat die Strafverfügung vom 20.05.2025 durch den von der Bf eingebrachten Einspruch außer Kraft, da sich dieser Einspruch wie ausgeführt gegen die gesamte Strafverfügung richtete.

Nach § 50 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Demnach haben laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafsachen sodann jedenfalls – ohne dass die ausnahmsweise nach § 28 VwGVG bestehende Möglichkeit zur Aufhebung des Bescheides zum Tragen kommen könnte – in der Sache selbst zu entscheiden. Diese grundsätzliche Verpflichtung zu einer reformatorischen Entscheidung ist schon verfassungsgesetzlich vorgesehen (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG) und wird einfachgesetzlich in § 50 VwGVG wiederholt und konkretisiert. In Verwaltungsstrafsachen nach § 50 VwGVG kommt daher eine (bloße) Aufhebung des vor dem Verwaltungsgericht angefochtenen Bescheids nicht in Betracht, da die Sache nicht abschließend erledigt wird (vgl. VwGH 24.01.2022, Ra 2021/09/0221 6).

Wurde durch eine Strafverfügung eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG gesetzt und dem Beschuldigten ein ausreichend konkreter Tatvorwurf gemacht, hat das Verwaltungsgericht, wenn der Spruch des behördlichen Strafbescheids unvollständig ist, diesen in seinem Ausspruch zu ergänzen (VwGH 24.01.2022, Ra 2021/09/0221-6, vgl auch VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094; 25.04.2019, Ra 2018/09/0069; Ra 2017/03/0092).

So führt der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24.01.2022, Ra 2021/09/0221-6 aus: „Wenn nun – wie es das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall annahm – sich der Einspruch sowohl gegen den Schuld- als auch gegen den Strafausspruch der Strafverfügung wendete, sprach die Behörde mit ihrem Straferkenntnis, mit dem es ausdrücklich nur die Strafe herabsetzte, mit seinem oben wiedergegebenen Spruch zumindest implizit bestätigend auch über den Schuldspruch ab, konnte sie sich in diesem Fall bei der Entscheidung über die Strafe doch nicht auf einen rechtskräftig gewordenen Schuldspruch stützen. Das Verwaltungsgericht hätte in diesem Fall in der Verwaltungsstrafsache selbst zu entscheiden, sowohl über die Schuld wie auch über die Strafe abzusprechen und in seiner Entscheidung einen unvollständigen Spruch des behördlichen Strafbescheides zu ergänzen gehabt (vgl. nochmals VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094; anders, Ra 2021/02/0175)."

IV.1.3. Mit der gegenständlichen Strafverfügung vom 20.05.2025 hat die belangte Behörde gegenüber den Bf eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG gesetzt und dem Bf als Beschuldigter einen Tatvorwurf gemacht. Da die belangte Behörde – wie bereits dargelegt – den Einspruch des Bf unzulässigerweise als bloßen Einspruch lediglich gegen die in der Strafverfügung verhängten Strafen wertete, sprach diese mit ihrem Straferkenntnis vom 10.06.2025, wie im zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 24.01.2022 angeführt, zumindest implizit bestätigend auch über den Schuldspruch ab. Eine Aufhebung des gegenständlichen Spruchpunktes des Straferkenntnisses aus diesem Grund kommt daher nicht in Betracht und hatte das Landesverwaltungsgericht dementsprechend in der Sache selbst zu entscheiden.

IV.2. Zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967:

IV.2.1. Allgemeines: Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht.

Der Wortlaut der Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb

weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Nicht eingetragene Reifen-Dimension auf der 1. Achse vorne 245/35ZR19 (93Y) Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch -- gegeben.

2. Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Nicht eingetragene Reifen-Dimension auf der 2. Achse hinten 275/30ZR19 (96Y) Die Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung war durch -- gegeben."

Beschuldigte haben ein subjektives Recht darauf, dass die vorgeworfene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird, wobei nach ständiger Rechtsprechung des VwGH entsprechend den Vorgaben des § 44a Z 1 VStG eine detaillierte Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände notwendig ist, sodass die eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (u.a. VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097).

Die notwendige Präzisierung des Tatvorwurfs versetzt den Beschuldigten erst in die Lage, sich gegen den Tatvorwurf effektiv verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (*Fister* in *Lewisch/Fister/ Weilguni*, VStG § 44a VStG Rz 2 [Stand 1.7.2013, rdb.at] mwN). Welche Tatbestandsmerkmale die Tatumschreibung konkret zu enthalten hat, ist somit neben den materienspezifischen Vorschriften auch von den jeweiligen Begleit-umständen abhängig (VwGH 16.3.2016, Ra 2016/04/0034).

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungs-handlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21.10.2014, Ra 2014/03/0006).

Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) –

so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057). Sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 unterliegen (vgl. VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124). (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 44a Rz 2)

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.2.2003, 2001/10/0257).

Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24.4.2015, 2011/17/0201, 0202) […]. (VwGH 3.11.2021, Ra 2020/10/0076)

2.2. Im Tatvorwurf des angefochtenen Straferkenntnisses wurde zuerst der oben angeführte Wortlaut des ersten Satzes des § 4 Abs. 2 KFG wiedergegeben, welcher jedoch – wie oben ersichtlich – mehrere Alternativen enthält. § 4 Abs. 2 KFG normiert, dass Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder

zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist ein diesbezüglicher Verstoß somit erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen, Dinge oder die Umwelt gegeben, die sich als durch den jeweils festgestellten Zustand verwirklichte konkrete Beeinträchtigung der angeführten Schutzgüter äußert.

Der Umstand, dass im vorliegenden Fall dass sowohl auf der 1. als auch auf der 2. Achse nicht typisierte Reifen angebracht waren, erfüllt alleine den vorgeworfenen dieses Verwaltungsstraftatbestand nicht, sondern es ist darüber hinaus notwendig, dass konkrete Gefährdungsumstände für die in § 4 Abs. 2 leg. cit. genannten Schutzgüter hinzutreten, welche im Spruch jeweils auch vorzuwerfen sind. Welche Gefahr bzw. Umweltbeeinträchtigung im konkreten Fall beeinträchtigt waren, wurde jedoch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht angeführt.

2.3. Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass es zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 44a VStG nicht ausreicht, den oben zitierten faktischen Zustand des Fahrzeugs (Fehlzündungen) anzuführen, nicht aber unter Bezugnahme auf diese auszuführen, welche konkreten Gefährdungslagen (vgl. § 4 Abs. 2 KFG: Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, Beschädigungen der Straße; schädliche Erschütterungen; übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge; erhöhte Verletzungsgefahr für sämtliche Verkehrsteilnehmer) für die jeweiligen, in § 4 Abs. 2 KFG genannten Schutzgüter durch den faktisch festgestellten Zustand des Fahrzeugs entstanden ist. Dies hätte dem Bf ebenso vorgeworfen und der Spruch insofern ergänzt werden müssen. Hinzuweisen ist darauf, dass auch die Begründung des Straferkenntnisses diesbezüglich keine näheren Ausführungen enthält.

2.4. Zur Möglichkeit einer Spruchkorrektur:

"Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat

verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11.6.2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16.2.2016; Ra 2016/08/0025)

Im Sinn der zitierten Judikatur ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses um die Nennung der durch den faktischen Zustand des Fahrzeugs (Fehlzündungen) hervorgerufenen Gefahrenlagen für die in § 4 Abs. 2 KFG genannten Schutzgüter zu ergänzen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde war das angefochtene Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.5. Bei diesem Verfahrensergebnis fallen gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine Verfahrenskostenbeiträge für den Bf an.

2.6. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs. 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer